

Bern, im November 2003

**Verordnung über die  
Berufsbildung (BBV)**

**Ergebnis des  
Vernehmlassungsverfahrens**

# Inhalt

1.	Ausgangslage	3
2.	Allgemeine Beurteilung des Vernehmlassungsentwurfs	3
2.1	Hauptproblem: Finanzierungsregelung und Inkrafttreten	4
2.2	Offenheit als Chance oder Gefahr	4
2.3	Reglementierungsdichte	4
2.4	Verbundaufgabe	5
2.5	Einzel- und Gruppeninteressen	5
3.	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln	6
4.	Stellung nehmende Kantone, Parteien und Organisationen	29

## 1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat im April 2003 das Vernehmlassungsverfahren über den Entwurf für die Verordnung zum neuen Berufsbildungsgesetz (BBV) eröffnet. Die Frist zur Stellungnahme dauerte bis zum 18. August 2003. Insgesamt wurden über 200 Vernehmlassungen eingereicht<sup>1</sup>. Das Hauptinteresse galt folgenden Themen:

- ? Aufgabenteilung zwischen den Verbundpartnern Bund – Kantone – Organisationen der Arbeitswelt;
- ? Umstellung auf das neue, ergebnisorientierte Finanzierungssystem und, damit verbunden, Zeitpunkt des Inkraftsetzens von Gesetz und Verordnung;
- ? Mindestvorschriften für die Qualifikation der Berufsbildungsverantwortlichen.

Das neue Berufsbildungsgesetz bringt gegenüber der heutigen Ordnung eine Systematik, die sich an den Inhalten und nicht mehr am chronologischen Ablauf einer Berufsbildung orientiert. Ferner geht es um eine Anpassung der einzelnen Bestimmungen an den breiter gewordenen Geltungsbereich (neben dem gewerblich-industriellen Bereich und dem Handel werden Land- und Forstwirtschaft sowie die bisherigen kantonalen Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst geregelt).

Die daraus folgenden sprachlichen und die inhaltlichen Neuerungen führten auch bei der Berufsbildungsverordnung zu einer Vielzahl von Einzelvorschlägen. Die Stellungnahmen und die daraus abgeleiteten Lösungen sind im 3. Kapitel zusammengefasst.

Die eidgenössischen Räte hatten das neue Berufsbildungsgesetz in einem zeitlich sehr gedrängten Verfahren während der Wintersession am 13. Dezember 2002 verabschiedet, um so eine Inkraftsetzung auf das Jahr 2004 zu ermöglichen. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

## 2. Allgemeine Beurteilung des Vernehmlassungsentwurfs (186 Stellungnahmen)

Die grosse Mehrheit der Stellungnahmen begrüßt die Verordnung. Wie bereits beim neuen Berufsbildungsgesetz werden die Neuerungen und die grosse Offenheit hervorgehoben. Dies lasse Raum für Entwicklungen und flexible Lösungen. Nur gerade drei der 232 Vernehmlassenden äussern sich gegen die Verordnung als ganze und fordern mehr Zeit für die Ausarbeitung.

---

<sup>1</sup> Die datenbankmässige Erfassung aller Stellungnahmen umfasst 642 Seiten. Sie wird nur in dieser Zusammenfassung veröffentlicht. Die Datenbankerfassung wird auf Anfrage elektronisch abgegeben (patricia.pfister@bbt.admin.ch).

## 2.1 Hauptproblem: Finanzierungsregelung und Inkrafttreten

Das grösste Problem im Rahmen der Vernehmlassung war der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Gesetz und Verordnung. Vor allem die Kantone legten die grösste Zurückhaltung in Bezug auf eine Inkraftsetzung auf 2004 an den Tag. Für sie stellte der Systemwechsel bei der Finanzierung eine zu grosse Unbekannte dar.

Gespräche bereits zu Beginn der Vernehmlassung legten es nahe, zunächst mit dem heutigen und im gewerblich-industriellen Bereich bestens eingeführten Finanzierungsmodus weiter zu fahren, um den Kantonen genügend Zeit zu lassen, ihre interkantonalen und internen Verfahren zu regeln. Die entsprechende Lösung ist bei den Ausführungen zu den Artikeln 79 bis 81 dargestellt (vgl. S. 27f).

Nachdem sich hier eine Lösung abzeichnete, stimmten auch die Kantone einem Inkrafttreten auf das Jahr 2004 zu oder sie wollten sie zumindest nicht mehr bekämpfen. Den schnellstmöglichen Termin für das Inkraftsetzen fordern in der Vernehmlassung insbesondere die neu dem Berufsbildungsgesetz unterstellten Bereiche Gesundheit und Soziales. Aber auch bereits dem Berufsbildungsgesetz unterstehende Organisationen der Arbeitswelt wollen ihre Reformen möglichst bald auf eine gesicherte rechtliche Grundlage stellen.

## 2.2 Offenheit: Chance oder Gefahr

Viele Stellungnahmen verbinden ihr eingangs erwähntes Lob der Offenheit mit dem gleichzeitigen Bedauern, dass einzelne Bestimmungen nicht genügend konkretisiert seien, z.B. die Finanzierung, die Integration der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst, die Qualitätsentwicklung, die zweijährige Grundbildung mit Attest. Viele heben positiv hervor, dass die Verordnung genügend Raum zum Handeln und für zukünftige Entwicklungen schaffe, während andere gerade darin eine Gefahr sehen.

Auch der Stil wird kontrovers beurteilt: Kompliziert und nicht lesbar sagen die Einen, klar gegliedert und auch für Nichtjuristen verständlich sagen die Andern. Angesichts des neuen Vokabulars werden begleitende Informationen und Begriffsklärungen gefordert. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) hat inzwischen ein Glossar und eine Liste mit häufig gestellten Fragen, sogenannte FAQ, in seinem Internetauftritt aufgeschaltet<sup>2</sup>.

## 2.3 Reglementierungsdichte

Die Umsetzungstiefe der einzelnen Artikel wird vielfach als sehr unterschiedlich beurteilt. Einzelne Bereiche seien zu oberflächlich, andere zu detailliert geregelt. Die Vorschläge in diesem Zusammenhang sind aber unter sich sehr heterogen, verfolgen Einzelinteressen oder heben sich gegenseitig auf.

- Zu wenig Umsetzungstiefe wird vor allem bei den Regelungen in neuen Bereichen bemängelt: Qualitätsentwicklung, Anerkennung informeller Lernleistungen, Praktika, zweijährige Grundbildung mit Attest und die damit verbundene fachkundige Begleitung.

In den genannten Bereichen fehlen indessen die Erfahrungen. Die Verordnung verfolgt daher eine zurückhaltende Regelungspolitik: Wo es Leitplanken zum Schutz der Lernenden braucht, werden sie gesetzt. Präjudizierende Detailregelungen hingegen werden so weit als möglich zugunsten künftiger Lösungsmöglichkeiten vermieden.

- Zu hohe Normendichte wird vor allem bei den Mindestanforderungen an die Berufsbildungsverantwortlichen festgestellt. Die Einzelheiten finden sich unten im 6. Kapitel der BBV (vgl. S. 17).

---

<sup>2</sup> [www.bbt.admin.ch](http://www.bbt.admin.ch)

Es wurde zunächst nicht verstanden, dass der Bundesrat von Gesetzes wegen in diesem Bereich Vorschriften aufstellen muss. Die anschliessende Diskussion des BBT mit den interessierten Kreisen hat zum Konsens geführt, dass jede andere Form der Regelung auf jeden Fall zu einer unerwünschten höheren Regelungsdichte führen würde.

- Viele Regelungen stellen Vernehmlassende schliesslich dort fest, wo der Status quo des gewerblich-industriellen Bereiches festgehalten wurde. Gerade in diesen Kreisen wäre es aber kaum verstanden worden, wenn heutige unbestrittene und sinnvolle Bestimmungen einfach verschwunden wären.

## 2.4 Verbundaufgabe

Insgesamt wird die Notwendigkeit einer vertieften Partnerschaft zwischen Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt immer wieder betont, wie sie im ersten Artikel des neuen Berufsbildungsgesetzes statuiert ist. Was bereits das Gesetz grundsätzlich verankert hat, gilt selbstverständlich auch für die Verordnung.

Daher werden die partnerschaftlichen Aspekte in der Verordnung ebenso wie im Gesetz nicht ständig wiederholt. Die dauernde Erwähnung würde nicht nur die Lesbarkeit verschlechtern, sondern vor allem auch die Gefahr mit sich bringen, dass die Zusammenarbeit dort als nicht nötig betrachtet werden könnte, wo sie im Text zufällig oder als zu selbstverständlich nicht erwähnt wird.

Die „mittlere Unzufriedenheit“ ist auch in Bezug auf den Entwurf der Berufsbildungsverordnung deutlich festzustellen: Die Kantone äussern das Gefühl, sie hätten die Hauptlast der Berufsbildung zu bezahlen, über die der Bund und die Verbände befänden. Die Organisationen der Arbeitswelt ihrerseits führen eine zu grosse Regelungsgewalt bei den Kantonen ins Feld.

Es sei daher nochmals die Zuständigkeitsordnung des Gesetzes erwähnt: Der Bund ist für die gesamtschweizerische Regelung und die Entwicklung der Berufsbildung zuständig, die Kantone sorgen für die Umsetzung im regionalen Bereich (Aufsicht, Schulen, Ausbildungsplätze), die Organisationen der Arbeitswelt sichern den Inhalt der Ausbildung und den Bezug zum Arbeitsmarkt (Festlegung der Qualifikationen, die in Lehrstellen vermittelt werden können und die in Form von Arbeitsplätzen auch nachgefragt sind).

Ein wichtiges Zusammenarbeitsinstrument ist der „Masterplan“, zu dessen Erarbeitung sich die Verbundpartner bereits seit dem Sommer 2003 treffen. Es geht hier darum, die Reform der Bildungsverordnungen (die heutigen Berufsreglemente) in ihrem zeitlichen Ablauf so abzustimmen, dass die bestehenden personellen und finanziellen Kapazitäten nicht überfordert werden. Den Kantonen wird daher in der Verordnung explizit eine besondere Mitsprache beim Inkraftsetzen der neuen Bildungsverordnungen zugestanden (vgl. unten Art. 10).

## 2.5 Einzel- und Gruppeninteressen

Die unterschiedlichen Kreise fordern die Verankerung der verschiedensten Themen in den sie jeweils betreffenden Artikeln. Genannt seien insbesondere: Nachhaltigkeit, Gleichstellung, Integration, Mitwirkungsrechte, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Diskriminierung, Mobilitätschancen, ausserschulische Jugendarbeit, interkantonale Fachkurse, Förderung der Anbieter mit privatrechtlicher Trägerschaft, Einsitz in der eidgenössischen Berufsbildungskommission.

Auf diese Forderungen wird bei der Darstellung der Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln im 3. Kapitel nicht mehr jedes Mal eigens hingewiesen. Alle diese Anliegen werden in den Zusammenhängen erwähnt, in denen sie eine gesetzliche Grundlage haben und speziell erwähnt werden müssen und können. Die Rechtsetzung über die Berufsbildung kann aber nicht dazu dienen, Postulaten zum Durchbruch zu verhelfen, die in den entsprechenden Spezi-

algesetzgebungen keine Unterstützung erhalten haben, oder daraus entstehende Kosten auf die Berufsbildung zu überwälzen.

Auf einen Punkt sei noch besonders hingewiesen: die Erwachsenenbildung. Gesetz und Verordnung gehen darauf ein, indem sie alle Möglichkeiten zur Anerkennung von informellem Lernen und auch von ausserberuflich erworbenen Qualifikationen ausschöpfen. Die Regelungen gehen jedoch immer von den Qualifikationen aus. Sekundarstufe II oder Tertiärstufe sind keine Frage des Alters. Hingegen spielt die Bildungsreife eine Rolle. Deshalb sehen die Bestimmungen zur Sekundarstufe II mehr Schutz für die Lernenden vor als diejenigen über die anschliessenden oder weiterführenden Bildungswege.

### **3. Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln**

#### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1 Zusammenarbeit**

(85 Stellungnahmen)

Die Kantone machen in ihren Vernehmlassungen geltend, dass sie die Berufsbildung umsetzen und finanziell massgeblich tragen. Sie fordern, dass Entscheide über die Inkraftsetzung neuer Bildungsverordnungen oder weiterer Erlasse im Einvernehmen mit ihnen getroffen werden. Die im Verordnungsentwurf postulierte Mitwirkung reiche nicht aus.

Die Organisationen der Arbeitswelt streichen ihrerseits hervor, dass die Mitwirkung gleichberechtigt sein solle. Ein kantonales Vetorecht komme nicht in Frage und es gelte zu vermeiden, dass sie mit 26 unterschiedlichen Vertragspartnern konfrontiert würden.

Kantone und Organisationen der Arbeitswelt der Westschweiz wollen, dass nebst den gesamtschweizerisch tätigen Organisationen auch regionale mitwirken können. Sie verweisen darauf, dass in gewissen Berufen national tätige Organisationen die Ausbildung nicht immer auf gesamtschweizerischer Ebene, sondern nur regional koordinieren. Dagegen fürchten schweizweit tätige Organisationen, dass eine zu starke Regionalisierung die internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse sowie die Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen beeinträchtigen würde.

Schulen äussern den Wunsch, auch als Verbundpartner genannt zu werden. Sie fallen jedoch unter die kantonale Kompetenz.

Den Forderungen von Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt wurde mit einer Ergänzung im vorliegenden Artikel und im Artikel über den Erlass von Bildungsverordnungen Rechnung getragen, die dem „Masterplan“-Verfahren (vgl. oben S. 5) entspricht.

##### **Art. 2 Berufsbildungsforschung**

(40 Stellungnahmen)

Die Förderung der Berufsbildungsforschung wird grundsätzlich begrüßt. Wissenschaftliche Anerkennung auf internationalem Niveau sei wünschenswert, der Bezug zur Praxis aber gleichermassen von Bedeutung. Die praxisorientierte Projektförderung und die Evaluation sind

aber klar von der eigentlichen Forschung zu unterscheiden und werden anders finanziert (vgl. Artikel 54 und 55 BBG 2002).

### **Art. 3 Qualitätsentwicklung**

(119 Stellungnahmen)

Die Kantone erachten es als richtig, dass die Anbieter unter verschiedenen Methoden der Qualitätsentwicklung wählen können. Es könne aber nicht Sache des Bundes sein, eine entsprechende Liste zu führen. Sie fordern vom Bundesamt, dass es Mindeststandards für die Entwicklung von Qualitätsentwicklungssystemen festlege. Andererseits sei die Zuständigkeit der Kantone für ihre eigenen Institutionen zu beachten. Es gehe nicht an, dass kantonale Institutionen sich gegenüber ihrem Kanton auf die freie Wahl der Qualitätmethoden berufen können.

Die Organisationen der Arbeitswelt hingegen heissen das im Verordnungsentwurf gewählte Vorgehen gut. Es sei eine Garantie für eine umfassende gesamtschweizerische Qualitätsentwicklung.

Vor allem aus dem Gesundheitsbereich wird gefordert, dass die Einhaltung der Qualitätsstandards periodisch durch das Bundesamt überprüft werde. Dazu solle der Bund transparente Verfahren entwickeln.

Die überarbeitete Fassung nimmt Anregungen der Kantone und der Organisationen der Arbeitswelt auf, ohne die Regelungsdichte zu erhöhen: Die Erfahrungen sind noch zu gering, als dass bereits allgemein akzeptierte und umsetzbare Regelungen festgelegt werden könnten.

### **Art. 4 Anrechnung und Anerkennung bereits erbrachter Bildungsleistungen**

(95 Stellungnahmen)

Auf unbestrittene Zustimmung stösst die Anrechnung und Anerkennung von bereits erbrachten Bildungsleistungen. Dies sei zur Stärkung der Durchlässigkeit des Bildungssystems besonders wichtig. Unabdingbar dafür sei aber ein nationales Kompetenzzentrum für ein koordiniertes Vorgehen, um auf diese Weise einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Sonst bestehe die Gefahr, dass in den Regionen eine Ungleichbehandlung erfolge.

Ferner wird häufig darauf hingewiesen, dass hier wie überall bei den Qualifikationsverfahren der Kostenaspekt besonders im Auge zu behalten sei. Teilweise wird auch gefordert, auf eine Regelung überhaupt zu verzichten, solange keine Erfahrungen zu diesem Thema vorliegen.

Die Überarbeitung beschränkt sich auf Anpassungen redaktioneller Art.

### **Art. 5 Private Anbieter**

(59 Stellungnahmen)

Die Bestimmung über die privaten Anbieter geht nach einigen Vernehmlassern zu wenig auf das Gesetz ein. Hier kann es aber nur um eine Präzisierung des Begriffs „ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrung“ auf der Ebene der Grundbildung gehen. Alles übrige ist im Gesetz bereits geregelt.

## **2. Kapitel: Berufliche Grundbildung**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 6 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (wird zu Art. 7)**

(53 Stellungnahmen)

Die Frage, welche Angebote unter die Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Art. 12 BBG 2002) fallen, führt teilweise zu Forderungen, die den Bereich der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung bei weitem sprengen in Richtung allgemeiner Defizitbehebung von schulischen Mängeln oder bei der Integration.

In der parlamentarischen Diskussion des neuen Berufsbildungsgesetzes wurde klar festgehalten, dass die Berufsbildung und der Bund in diesen Bereichen nur subsidiär angesprochen sind. Die Berufsbildung ist dafür zwar ein geeignetes Instrument. Daraus kann aber nicht im Umkehrschluss abgeleitet werden, dass sie das Instrument für solche Probleme schlechthin sei. Konkrete Abgrenzungsprobleme werden sich immer stellen und sind in der vorliegenden Verordnung nie abschliessend lösbar.

Die Forderung, dass die Kantone die Angebote kostenlos anzubieten hätten, wurde schon in der parlamentarischen Behandlung erhoben – ebenso diejenige nach einer Kostenbeteiligung der Betroffenen. Die Lösung blieb offen. Eine die Kantone verpflichtende Bundeslösung in diesem Bereich kann nicht auf dem Verordnungsweg nachgeholt werden.

#### **Art. 7 Lehrvertrag (wird zu Art. 8)**

(80 Stellungnahmen)

Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, der Lehrvertrag sei „in der Regel für die ganze Dauer der Berufslehre“ abzuschliessen. Das Parlament änderte dies ab in: „Der Lehrvertrag wird am Anfang für die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung abgeschlossen.“ Es wollte, wie dies auch in der Vernehmlassung erkannt wurde, nicht den lernenden Personen das Risiko des geordneten Ausbildungsablaufs überbürden.

Der Verordnungstext trägt diesem Willen Rechnung. Er wurde jedoch vor allem aufgrund der Verhältnisse in der Westschweiz dahingehend ergänzt, dass die Kantone dort Ausnahmen vorsehen können, wo sie selbst die Verantwortung für eine zusammenhängende Grundbildung übernehmen.

Eine separate Probezeit bei einzelnen und mithin auch kürzeren Bildungsteilen wurde zum Schutz der Lernenden eingeführt. Würde die Probezeit in diesem Fall nicht verkürzt, so dürfte im Konfliktfall wertvolle Zeit vergehen und die Lehrdauer sich unnötig in die Länge ziehen.

Ein einheitliches Lehrvertragsformular wurde begrüsst. Dass bei individuellen Verlängerungen bzw. Verkürzungen der Lehre auch die Vertragsparteien angehört werden müssen, wurde aufgrund mehrerer Bemerkungen eingefügt.

Mit der gewählten Formulierung ist es nicht ausgeschlossen, dass schulisch orientierte Angebote ebenfalls Verträge mit Lernenden abschliessen können. Außerdem sind Lehrverträge nicht an das Alter gebunden.

## 2. Abschnitt: Struktur

### Art. 8 Bildungsverordnungen (*wird zu Art. 12*)

(121 Stellungnahmen)

Die neue Berufsbildungsverordnung ist darauf ausgerichtet, dass die Einzelheiten nach Massgabe der entsprechenden Bildungsanforderungen gesamtschweizerisch geregelt werden. Die spezifischen berufsrelevanten Aspekte der beruflichen Grundbildung werden in den Bildungsverordnungen geregelt. Daher können in diesem Zusammenhang Forderungen nicht berücksichtigt werden, die auf die Tertiärstufe abzielen oder Einzelfragen für alle gleich regeln wollen.

Ferner ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die beteiligten Partner in den einzelnen Bildungsverordnungen kostengünstige Lösungen beschliessen, ohne dass ihnen dies von Amtes wegen gesagt werden müsste.

Öfter kommt der heutige „Artikel 41“ (Lehrabschlüsse für Erwachsene) zur Sprache. Dies ist aber nur eine Möglichkeit der Standardisierung eines partikulären Qualifikationsverfahrens. Das neue Gesetz verzichtet durchgängig auf die Festlegung einer einzigen Möglichkeit und verweist alternative und individuell ausgerichtete Formen der Standardisierung in die einzelnen Bildungsverordnungen (vgl. Art. 19 Abs. 2 Bst. e BBG 2002).

Was die Frage der Zweitsprache betrifft, so hat das Parlament die Wahl zwischen Landes- und einer für den bestimmten Beruf allenfalls wichtigeren Sprache offen gelassen.

Wie die Sprachvermittlung stattfindet, ist eine Frage der internen Organisation in einer Region oder der Schule; sie dürfte in den wenigsten Fällen einer gesamtschweizerischen Verordnungsregelung zugänglich sein.

Die Festlegung, ob eine Zweitsprache vorgesehen ist oder nicht, darf nach einer häufig geäusserten Ansicht nicht auf die Bildungsfähigkeit der Lernenden abgestützt werden. Vielmehr sei dies eine Frage der Anforderungen des Berufsfeldes.

Die Neufassung bestimmt daher die beruflichen Anforderungen und nicht die Bildungsfähigkeit einer Berufsgruppe als Kriterium für eine obligatorische zweite Sprache. Der Hinweis auf das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) wird deswegen nötig, weil künftig nicht mehr das Departement, sondern das Amt die Bildungsverordnungen unterschreibt.

### Art. 9 Promotionen (*in Art. 12 integriert*)

(58 Stellungnahmen)

Für Promotionsordnungen gilt wie für alles, das in die Bildungsverordnungen verwiesen wurde: Die konkrete Regelung hängt von den besonderen Bedürfnissen des entsprechenden Berufes ab. Promotionen können, müssen aber nicht vorgesehen werden.

Die im Vernehmlassungsentwurf gewählten Formulierung wird als ungleichgewichtig zwischen Schule und Betrieb empfunden. Ein solches Ungleichgewicht wäre falsch. Der Text wurde daher redaktionell angepasst.

### Art. 10 Antrag auf Erlass einer Bildungsverordnung (*wird zu Art. 13*)

(78 Stellungnahmen)

Die Bildungsverordnungen entstehen grundsätzlich in Zusammenarbeit der beteiligten Verbundpartner und haben landesweite Geltung. Die mit dem neuen Gesetz verstärkte Zusammenarbeit kommt bereits heute mit dem „Masterplan“ (vgl. S. 5) zu tragen. Er dient insbesondere dazu, die Einführung kosten- und anderer ressourcenrelevanter Neuerungen zu koordinieren. Dem wurde dadurch Rechnung getragen, dass die Verordnung auch das Inkraftsetzen

einer Bildungsverordnung als Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Partnern bezeichnet.

Die in Bezug auf den Erlass von Bildungsverordnungen unscharfe Gesetzesdefinition der Organisationen der Arbeitswelt wurde in der Neufassung durch eine Kombination von Artikel 1 (Allgemeines) und dem vorliegenden Artikel gelöst. Es geht darum, die Rückbindung an die Arbeitswelt (Inhalte und Arbeitsplätze) und die eidgenössische Einheit zu gewährleisten. Aber auch regionale Initiativen sollen möglich sein, die allenfalls auf Initiative der Kantone entstehen oder von ihnen unterstützt werden. Sozialpartnerschaftliche Regelungen werden aufgrund von Anregungen der Vernehmlassung genannt, aber nicht mit einem absoluten Vorrang versehen.

### **Art. 11 Besondere Anforderungen an die zweijährige Grundbildung (wird zu Art. 10)** (93 Stellungnahmen)

Bei der Gestaltung der zweijährigen Grundbildung und der damit allenfalls verbundenen fachkundigen Begleitung müssen zuerst noch Erfahrungen mit konkreten Angeboten gesammelt werden. Sie werden darüber entscheiden, ob weitere allgemeine Regelungen möglich oder erwünscht sind.

Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, besondere Eintrittsschranken sowie einseitig nur Verlängerungen ohne Verkürzungen festzulegen.

Wichtig ist die Einbettung der zweijährigen Grundbildungen in das Gesamtkonzept eines konkreten Berufsfeldes. In diesem Sinn wurde Absatz 2 korrigiert, denn eine eigentliche individuelle Verantwortung für die Anschlüsse kann niemand übernehmen.

### **Art. 12 Allgemeinbildung (wird zu Art. 19)** (31 Stellungnahmen)

Absatz 1 wurde so umformuliert, dass kein Zweifel besteht, dass die Allgemeinbildung für zweijährige Grundbildungen eine andere zu sein hat als für die drei- bis vierjährigen Grundbildungen. Weitere in der Vernehmlassung geäusserte Anliegen sind beim Erlass der Rahmenlehrpläne zu berücksichtigen.

Es geht nach einhelliger Meinung des Gesetzgebers und der Vernehmlasser insgesamt darum, die Allgemeinbildung zu stärken. Dies kann aber nicht mit generellen Mindeststundenzahlen erreicht werden, zumal in bestimmten Branchen die Aufteilung zwischen Allgemein- und Fachbildung schnell willkürlich werden kann (z.B. Mathematik und Sprachen im kaufmännischen Bereich).

## **3. Abschnitt: Anbieter**

### **Art. 13 Lehrbetrieb (wird zu Art. 9)**

(18 Stellungnahmen)

Einige schlagen für Unternehmen eine Möglichkeit vor, in bestimmten Fällen die Berufsfachschule für ihre Lernenden auch ausserhalb des Lehrbetriebortes zu wählen. Auf eine solche Bestimmung wird verzichtet. Schulorganisation ist Sache der Kantone in Zusammenarbeit mit den örtlichen Unternehmen.

## **Art. 14 Lehrbetriebsverbund**

(20 Stellungnahmen)

Die Neufassung nimmt die Anregung auf, die Verantwortung für die Lernenden nicht aufzusplitten, sondern dem Leitbetrieb oder der Leitorisation zu übertragen.

## **Art. 15 Vermittlung der Bildung in beruflicher Praxis durch Berufsfachschulen und andere Institutionen (wird zu Art. 16)**

(32 Stellungnahmen)

Teilweise wird durch bereits im Gesetz geregelte Möglichkeit zu vollschulischen Ausbildungen das duale System als gefährdet gesehen. Um so wichtiger sei es, den Bezug zur Arbeitswelt zu statuieren. Auch dürfte die Dauer des schulisch organisierten Bildungsganges nicht von einer betrieblich angebotenen Ausbildung abweichen.

## **Art. 16 Praktika (wird zu Art. 15)**

(76 Stellungnahmen)

Bei den Praktika scheiden sich die Geister: Wo Praktika verbreitet sind, wie im Gesundheitswesen, wird die vorgeschlagene Regelung befürwortet. Wo sie kaum bekannt sind, wie vor allem in gewerblich-industriell orientierten Regionen und Branchen, herrschen Befürchtungen über eine Aushöhlung des betrieblichen Systems.

Die Anforderungen an die Praktikumsplätze sollen namentlich nach Ansicht der Wirtschaft in den Bildungsverordnungen geregelt werden. Dem stehen keine rechtlichen Grundlagen entgegen, es ist aber auch nicht zwingend. Welche Organisationsform und welche Anforderungen am besten zu formulieren seien, blieb in der Vernehmlassung unentschieden und wird auch hier im Sinne weiterer Entwicklungsmöglichkeiten nicht festgelegt.

Was den Nachweis der erforderlichen Anzahl an Praktikumsstellen betrifft, so wurde dieser im Vernehmlassungsentwurf nach verbreiteter Ansicht zu restriktiv formuliert. Insbesondere könnte der Nachweis bei Schulbeginn nicht schon erbracht werden, wenn das Praktikum an eine mehrjährige schulische Ausbildung anschliesse. Die Neufassung sieht eine flexiblere Lösung vor.

## **Art. 17 Berufsfachschule**

(61 Stellungnahmen)

Die Vernehmlassenden begrüssen eine Bestimmung, wonach die Berufsfachschule explizit den Lernerfolg der Lernenden überwacht. Es könne dabei aber nicht nur um schulische Leistung gehen, sondern es müssten auch disziplinarische Probleme berücksichtigt werden.

Andererseits dürfe es nicht so sein, dass die schulische Ansprechperson auch Massnahmen in Bezug auf die berufliche Praxis einleite. Ferner dürfe nichts ohne Rücksprache mit den Betroffenen entschieden werden. Die Neufassung trägt dem Rechnung.

## **Art. 18 Obligatorischer schulischer Unterricht**

(76 Stellungnahmen)

Die gewählte Formulierung mit einer Obergrenze wird allgemein als richtig empfunden. Während die traditionelle Berufsbildung jedoch eher noch höher als neun Lektionen am Tag gehen möchte, sprechen sich pädagogische Kreise und der Gesundheitsbereich für eine tiefere Höchstzeit aus. Weiter wurde gefordert, die Lektionendauer anzugeben.

Die Neufassung bleibt bei einer Obergrenze von neun Lektionen. Sie legt aber die regional unterschiedlichen Lektionenzeiten nicht eidgenössisch fest. Präzisiert wurde, dass auch Frei- und Stützkurse in der täglichen Obergrenze inbegriffen seien. Der Sport ist in einer anderen Gesetzgebung geregelt.

### **Art. 19 Freikurse und Stützkurse (*wird zu Art. 20*)**

(54 Stellungnahmen)

Redaktionelle präzisierende Änderungen.

### **Art. 20 Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte (*wird zu Art. 21*)**

(55 Stellungnahmen)

Während Wirtschaftskreise bei den überbetrieblichen Kursen einen zu hohen Kantonseinfluss befürchten, befürchten die Kantone umgekehrt, dass die Organisationen der Arbeitswelt diese Kurse immer weniger selbst organisieren würden. Im Sinne einer Vermittlung beider Standpunkte wurde der Vorschlag aufgenommen, dass die Kantone nicht entsprechende Vereinigungen zu gründen, sondern dass sie die Gründung von Vereinigungen zu unterstützen hätten.

Was die Frage der Kostenübernahme betrifft, so kann sie nicht eidgenössisch geregelt werden, wenn der heutige Zustand weiterhin aufrecht erhalten werden soll. Die Verhältnisse in den verschiedenen Kantonen sind völlig unterschiedlich und die kantonalen Subventionen gehen bis zu einer vollständigen Kostenabgeltung.

Für die Subventionierung interkantonal durchgeföhrter Fachkurse wird keine Ausnahme gemacht. Auch sie werden künftig nicht mehr vom Bund, sondern über die Kantone mitfinanziert. Wie heute schon bei allen anderen überkantonalen Veranstaltungen, werden die kantonalen Beiträge hier ebenfalls über den Standortkanton abgerechnet.

Was den Begriff „vergleichbarer dritter Lernort“ betrifft, so wird er nicht definiert. Er umfasst gerade diejenigen Lernorte, die nicht näher definiert werden können.

## **4. Abschnitt: Aufsicht**

### **Art. 21 (*wird zu Art. 11*)**

(48 Stellungnahmen)

In den Stellungnahmen wird das Verhältnis zur Aufsicht über die Praktikumsangebote angesprochen. Daher sei ausdrücklich festgehalten, dass gemäss Gesetz die Aufsicht der Kantone die gesamte berufliche Grundbildung umfasst.

Die Neufassung verzichtet auf den Begriff der Wandlung eines Lehrvertrags durch die Kante-ne. Die dahinter stehende Idee wird rechtlich besser damit ausgedrückt, dass ein Vertrag nötigenfalls angepasst wird oder dass die Behörde die lernende Person im Fall einer Auflösung eines Lehrvertrags bei der Suche nach einem neuen Lehrverhältnis unterstützt.

Teilweise werden auch Angaben darüber gefordert, wie die Aufsicht ausgeübt werden solle, z.B. durch Festlegung der Anzahl Lernender je Berufsinspektorin oder –inspektor und deren Prüfungsfrequenz in den Lehrbetrieben. Dies ist jedoch, abgesehen von ordnungspolitischen Überlegungen, nicht im Sinne eines Rahmengesetzes, das die Verantwortlichen in ihrer Eigenverantwortung bestärken will.

## **5. Abschnitt: Eidgenössische Berufsmaturität**

### **Art. 22**

(15 Stellungnahmen)

Dieser Artikel wird aus systematischen Gründen beibehalten, obwohl es eine spezielle Verordnung zur Berufsmaturität gibt.

Die Vorschläge bezüglich weiterer Gestaltung der Berufsmaturitäts-Verordnung werden zuhanden der bereits in Vorbereitung befindlichen Revision dieser Verordnung weitergeleitet.

## **3. Kapitel: Höhere Berufsbildung**

Im 3. Kapitel werden Aussagen zu Profil und Mindeststandards der Bildungsgänge der höheren Fachschulen vermisst. Diese sind aber laut Gesetz in einer departementalen Verordnung zu regeln.

Der Gesetzgeber wollte damit eine flexiblere Handhabung der einschlägigen Vorschriften ermöglichen. Die höheren Fachschulen haben nämlich ihre Position neu zu definieren, nachdem die Ingenieurschulen HTL und die höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen HWV zu Fachhochschulen geworden sind.

### **Art. 23 Allgemeine Bestimmungen**

(89 Stellungnahmen)

Bei den eidgenössischen Prüfungen werden wie bei den Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung die Organisationen der Arbeitswelt spezifiziert, die einen Antrag auf Erlass einer eidgenössischen Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung stellen können.

Der Absatz über die Abstimmung auf internationale Kredit-Systeme wurde sehr begrüßt. Aufgrund der Vernehmlassung verzichtet die Neufassung auf die Einschränkung, dass diese Abstimmung „soweit möglich“ erfolgen solle. Trotzdem ist festzuhalten, dass es hier vorläufig noch nicht um eine Angleichung an „Bologna“ handeln kann. Das ETCS-System eignet sich zur Zeit nicht für die praktisch ausgerichteten Angebote des dualen Berufsbildungssystems.

Ein vierjähriger Durchschnitt für die Kosten, die von den Einkünften aus Prüfungsgebühren nicht überschritten werden dürfen, wurde als zu kurz empfunden. Die Neufassung geht auf sechs Jahre und schliesst eine angemessene Reservebildung explizit ein. Die Bestimmung selbst wird aus systematischen Gründen nach Artikel 39 (Kostenbeteiligung) verschoben.

### **Art. 24 Trägerschaft**

(30 Stellungnahmen)

Nach Ansicht der Organisationen des Gesundheitswesens sind Schulen ebenfalls als Träger von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen zuzulassen. Dies kann aber nur dort der Fall sein, wo es keine arbeitsmarktrelevanten verbandlichen Strukturen gibt. Es ist ein Grundzug des Berufsbildungsgesetzes, dass alle in Erlassen geregelten Angebote der Berufsbildung – auch die schulischen – gesamtschweizerisch gelten und einen Bezug zur Arbeitswelt haben müssen, sowohl was die Inhalte als auch die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt betrifft.

Zu Befürchtungen wegen der Finanzierung ist festzuhalten, dass künftig wie bereits heute Subventionen für allfällige vorbereitende Kurse von Kantonsbeiträgen abhängig sind. Die

Kantone ihrerseits sind nicht an einem Subventionstourismus interessiert: Sobald es sich um interkantonal besuchte Angebote handelt, kommen wie im Fall der Berufsfachschulen oder der überbetrieblichen Kurse Konkordate über die Kantonsbeiträge zur Anwendung.

**Art. 25 Voraussetzungen für die Genehmigung von Berufs- und höheren Fachprüfungen (53 Stellungnahmen)**

**Art. 26 Genehmigungsverfahren (21 Stellungnahmen)**

Der Grundsatz, dass es keinen Wildwuchs von Prüfungen geben solle, wird begrüßt. Dennoch wird vielfach bestritten, dass für eine bestimmte Ausrichtung in einem Fachgebiet nur je eine eidgenössische Berufs- oder Fachprüfung genehmigt werden solle.

Die Neufassung hält am Monopol und der Forderung fest, dass sich die Interessierten zusammenschliessen sollen. Der Markt, der in diesem Zusammenhang angerufen wird, könnte im besten Fall ein Oligopol sein. Für die Nachfragenden ihrerseits bringt die getroffene Lösung mehr Transparenz. Eine eidgenössische Prüfung ist keine Handelsware, die jedem interessierten Anbieter ein Exklusivrecht verschaffen soll, sondern ein Instrument staatlicher Qualifikationsförderung.

**Art. 27 Aufsicht (20 Stellungnahmen)**

**Art. 28 Höhere Fachschulen (89 Stellungnahmen)**

Die Stellungnahmen zur Aufsicht beziehen sich hauptsächlich auf die höheren Fachschulen, die nicht Gegenstand dieser Verordnung sind (vgl. die einleitenden Bemerkungen zum 3. Kapitel). Die entsprechenden Bemerkungen und Vorschläge werden an die Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der departementalen Verordnung über die höheren Fachschulen weitergeleitet. Die höheren Fachschulen werden in der Verordnung – wie die Berufsmaturität – nur erwähnt, um die Gesamtsystematik kenntlich zu machen.

## **4. Kapitel: Berufsorientierte Weiterbildung**

**Art. 29**

(74 Stellungnahmen)

Grossmehrheitlich vertreten die Stellungnahmen die Ansicht, dass die Weiterbildung ungenügend geregelt sei. Oft ist dies mit dem Hinweis verbunden, dass das Problem bereits im Gesetz liege. In der Tat wurde angesichts des Fehlens einer verfassungsmässigen Grundlage für eine umfassende Weiterbildungspolitik bei der parlamentarischen Behandlung des neuen Berufsbildungsgesetzes allen Versuchen eine Absage erteilt, das Berufsbildungsgesetz zu einem die Berufsorientierung sprengenden Weiterbildungsgesetz auszudehnen.

## **5. Kapitel: Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel**

### **Art. 30 Anforderungen an Qualifikationsverfahren**

(79 Stellungnahmen)

Viele Stellungnahmen fordern, dass Teilabschlüsse und Leistungsbewertungen während der Ausbildungszeit bei Endprüfung anrechenbar sein sollten. Auch seien die Erfahrungsnoten einbeziehen. Beides ist der Fall.

Die Kantone machten auf die Kosten von Qualifikationsverfahren aufmerksam. Diese müssten für die Bildungsverordnungen ausgewiesen werden. Die Verordnung geht davon aus, dass dies den Beteiligten nicht von Amtes wegen gesagt werden muss. Außerdem bietet der Masterplan den Kantonen die Gelegenheit, solche Kosten zu berücksichtigen (vgl. oben S. 5).

Unklar war offensichtlich die vorgeschlagene Bestimmung über die „zusammenfassende Feststellung der erforderlichen Qualifikationen“. Die Neufassung weist nun ausdrücklich darauf hin, dass es um einen rekursfähigen Abschlussentscheid einer Prüfungskommission geht. Auf welcher Grundlage dieser Entscheid zustande kommt – ob aufgrund einer übergreifenden Prüfung im engeren Sinn bis hin zu strukturierten Lehrgängen oder individuellen Dossiers –, bleibt offen. Abgesehen von der juristischen Frage der Rekurse ist es bildungspolitisch wichtig, dass einzelne Module zwar angerechnet werden, dass jedoch ein Bereich auch in seiner Gesamtheit beherrscht wird.

### **Art. 31 Andere Qualifikationsverfahren**

(37 Stellungnahmen)

Die Möglichkeit „anderer“ Qualifikationsverfahren wird durchgängig begrüßt. Gleichzeitig wird vor den Kosten gewarnt.

Hier herrschen noch viele Unbekannte. In der Vernehmlassung wird daher mehrmals auf die Notwendigkeit von Pilotversuchen hingewiesen.

### **Art. 32 Zulassung**

(57 Stellungnahmen)

Bei den Zulassungen zu den Qualifikationsverfahren wird gefordert, dass alles offener zu formulieren sei. Eine grösste Offenheit könnte nur mit einem Verzicht auf diesen Artikel erreicht werden.

Die an der heutigen Regelung von „Artikel 41“ (Lehrabschluss für Erwachsene) angelehnte Forderung nach einer anderthalbfachen beruflichen Erfahrung wird durch das offenere Kriterium einer fünfjährigen Berufserfahrung ersetzt. Es sei darauf hingewiesen, dass hier nicht eine blosse Mechanik gilt. Die Anerkennung von individuellen Lernleistungen kann ebenfalls zur Anwendung kommen.

### **Art. 33 Durchführung (wird zu Art. 35)**

(42 Stellungnahmen)

Hier wird nach Ansicht vieler Stellungnahmen zu viel geregelt. Der Artikel stellt indessen lediglich eine Zusammenfassung der Bestimmungen dar, die heute jedes Mal in den einzelnen Ausbildungsreglementen wiederholt werden.

In der Neufassung wurde eine Bestimmung zugunsten des Immersionsunterrichts aufgenommen. Dies entspricht dem Willen des Parlaments, den Sprachen einen hohen Stellenwert beizumessen.

Hingegen wurde darauf verzichtet, eine Mindestzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu bestimmen, bei der eine Prüfung in der entsprechenden Sprachregion organisiert werden müsste. Dies nicht, weil möglichst lokale Prüfungen nicht erwünscht wären. Es soll im Gegenteil verhindert werden, dass mit Verweis auf ein Quorum eine sich sonst bietende Gelegenheit nicht wahrgenommen würde.

#### **Art. 34 Bewertung**

(48 Stellungnahmen)

In besonderen Fällen sollen auch andere Bewertungsmethoden als die Noten 6 – 1 angewandt werden können. Dies ist in den entsprechenden Bildungserlassen festzulegen. In jedem Fall geht es ausschliesslich um eine landesweit einheitliche Bewertungsvorgabe für vergleichbare Fälle.

Als zu detailliert nicht aufgenommen wurden Vorschläge, die unentschuldigtes Fernbleiben, das Verlassen einer Prüfung und die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel als Gründe für das Nichtbestehen einer Prüfung in der Verordnung verankern wollen.

#### **Art. 35 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (wird zu Art. 36)**

(6 Stellungnahmen)

Bei Fachausweisen und Diplomen sollen die Inhaberinnen und Inhaber zwischen den Landessprachen frei wählen können.

#### **Art. 36 Register (wird zu Art. 37)**

(25 Stellungnahmen)

Gesundheitskreise verlangen, dass das Bundesamt ein Register der Abschlüsse an höheren Fachschulen führe. Dem wird aus folgenden Gründen nicht stattgegeben: Das bestehende BBT-Register ist ein Verzeichnis der Fachausweise und Diplome, die das Bundesamt selber ausstellt. Der Verwaltungsaufwand hält sich damit in Grenzen, und die Vollständigkeit ist gesichert.

Es ist allen Kreisen unbenommen, ein solches Register zu führen. Nachdem aber künftig Schulen direkt Diplome abgeben und nicht mehr eine zentrale Stelle, verlangt die konsequente Durchsetzung eines solchen Registers ergänzende Massnahmen (z.B. Registereintrag als Einstellungsvoraussetzung), die den Rahmen des Berufsbildungsgesetzes sprengen.

#### **Art. 37 Titel (wird zu Art. 38)**

(55 Stellungnahmen)

Gewünscht sind klar unterscheidbare Titel, ob dies nun mit oder ohne Stufenangaben geschehe. Dem trägt bereits der Vernehmllassungsentwurf Rechnung.

#### **Art. 38 Kostenbeteiligung (wird zu Art. 39)**

(45 Stellungnahmen)

Aus dem Gesetz geht nicht hervor, was alles unter Prüfungsgebühren fällt. Die meisten Stellungnahmen von Kantonen und Verbänden vertraten die Ansicht, dass die aus den Prüfungen entstehenden Material- und Raumkosten nach wie vor vom Lehrbetrieb getragen werden sollen. Nur wenige Organisationen sprachen sich dafür aus, den Artikel ersatzlos zu streichen, da

Prüfungen aller Art insgesamt gratis sein sollten. Die entsprechenden Anpassungen werden Gegenstand der kantonalen Anschlussgesetzgebungen sein.

## **6. Kapitel: Berufsbildungsverantwortliche**

Das Kapitel über die Mindestanforderungen an Berufsbildungsverantwortliche hat sehr viele ablehnende Stellungnahmen hervorgerufen. Der sowohl von den Kantonen als auch von den Organisationen der Arbeitswelt nahezu durchgängig erhobene Hauptvorwurf lautet, hier finde eine Überreglementierung statt, die dem generellen Geist der Offenheit in der neuen Berufsbildungsgesetzgebung widerspreche. In Gesprächen während der Vernehmlassung konnten die Bedenken weitgehend ausgeräumt werden.

Gegen den Vorwurf der Überreglementierung ist Folgendes festzuhalten:

- Der Bundesrat ist von Gesetzes wegen zum Erlass von Mindestvorschriften in diesem Bereich verpflichtet. Eine separate Verordnung für Berufsbildungsverantwortliche, wie dies auch gefordert wurde, würde mit Bestimmtheit zu einer höheren Regelungsdichte führen (z.B. enthält die aktuelle Verordnung über die Ausbildung der Berufsberater 15 Artikel gegenüber 4 in der vorliegenden Verordnung – vgl. unten Kap. 7 BBV).
- Jede Kategorie von Berufsbildungsverantwortlichen umfasst einen einzigen Artikel (mit einem bis höchstens vier Absätzen). Die Inhalte der verlangten Qualifikationen ihrerseits umfassen ebenfalls nur einen Artikel.
- Jede Festlegung von Bildungsumfängen führt letztlich zu einer generellen Angabe von Jahres- oder Stundenzahlen (z.B. zweijährige, dreijährige Grundbildung) und von bestimmten Inhalten. Eine generelle Aussage wie „pädagogisch“ und „Kompetenz“ anstelle von „berufspädagogisch“ und diesen Bereich definierende „Qualifikationen“ ist wenig zielführend.

Die in der Vernehmlassung geltend gemachten Bedenken führten aber zu einem Umbau des Kapitels und zu Klarstellungen innerhalb der Artikel. Die Neufassung enthält einen einführenden Abschnitt mit folgenden Präzisionen:

1. In der Berufsbildung gibt es auch für die Lehrerschaft eidgenössisch anerkannte Diplome. Berufsbildung ist eidgenössisch. Das bedeutet nicht, dass das Bildungsangebot nicht kantonal sein könnte.
2. Zudem können Mindestanforderungen immer übertroffen werden. Dies muss in den entsprechenden Bildungserlassen, d.h. konsensual unter den Verbundpartnern (zu denen die Kantone in der Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen wesentlich gehören) festgelegt werden.
3. Es gilt die auch im Gesetz generell festgehaltene Regel der Gleichwertigkeit, die bei Einzelfällen vor Ort zu entscheiden ist.
4. Die Mindestanforderungen gelten nicht als Einstellungskriterium. Wenn aber jemand zum Entschluss gekommen ist, er wolle von berufspädagogisch relevanter Tätigkeit leben, dann soll er auch über eine entsprechende Qualifikation verfügen oder diese spätestens innerhalb von fünf Jahren erwerben.
5. Die Bestimmungen über die Berufsbildungsverantwortlichen beschränken sich auf die Sekundarstufe II.

Was die ebenfalls umstrittenen „Lernstunden“ betrifft, so ist festzuhalten:

- Lernstunden berücksichtigen im Unterschied zu Präsenzstunden auch die praktische Seite einer Ausbildung. Eine solche Valorisierung ist gerade im internationalen Kontext wichtig.

tig. Zwar geht es bei den internationalen Anerkennungssystemen vor allem um schulische Leistungen, aber selbst dabei wird die persönliche Arbeitsleistung gewichtet (vgl. ETCS).

- Es gibt keine festen Umrechnungen zwischen Lern- und Präsenzstunden. Die Proportionen sind sowohl in Rahmenlehrplänen für die einzelnen Bildungsangebote als auch von den einzelnen Ausbildungsstätten zu konkretisieren und nachzuweisen. Die aus dem Artikel 39 herausgelesene unglückliche Verknüpfung von 100 Lernstunden mit 40 Präsenzstunden wurde in der Neufassung entkoppelt.

## **1. Abschnitt: Mindestanforderungen für die praktische und schulische Lehrtätigkeit**

(*wird zu 2. Abschnitt – 1. Abschnitt neu: Allgemeine Bestimmungen*)

### **Art. 39 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in beruflicher Praxis** (*wird zu Art. 44*)

(88 Stellungnahmen)

Bei diesem Artikel geht es um die heutigen „Lehrmeister“. Der im Entwurf verwendete Ausdruck „berufliche Praxis“ ist unpräzis und wird durch „Lehrbetrieb“ ersetzt. Wie die Kapitelüberschrift sagt, handelt es um die für die Bildung Verantwortlichen und nicht (wie von einigen Verbänden befürchtet) um die Vielzahl von Personen, von denen Lernende in der beruflichen Grundbildung auch mitbetreut werden.

Nach wie vor soll der heutige „Lehrmeisterkurs“ mit 40 Präsenzstunden, dokumentiert mit dem Lehrmeisterausweis, möglich sein. Eine Weiterentwicklung dieser Kurse im Sinne des einleitend Gesagten – und zwecks Integration auch der betrieblichen Ausbildnerinnen und Ausbildner in das Gesamtsystem der Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen – wäre aber erwünscht und darf nicht ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das Parlament 1997 bei der Reform der Berufsbildung ausdrücklich einebildungspolitische Gesamtschau verlangt hatte.

### **Art. 40 Hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen** (*wird zu Art. 45*)

(44 Stellungnahmen)

Die geforderten 600 berufspädagogischen Lernstunden sind nach Ansicht von gewissen Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt zu hoch. Umgekehrt halten einige Verbände zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet als eindeutig zu knapp bemessen, fordern aber gleichzeitig eine Anpassung an die jeweiligen Bedürfnisse. Die einleitend zum 6. Kapitel unter den Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Änderungen tragen den vorgebrachten Bedenken und Lösungsansätzen Rechnung.

### **Art. 41 Hauptberufliche Lehrkräfte für die schulische Bildung** (*wird zu Art. 46*)

(80 Stellungnahmen)

Generell lehnen sowohl die Kantone als auch die Organisationen der Arbeitswelt den Artikel über die hauptberuflichen Lehrkräfte in der vorliegenden Form ab. Hauptgrund: fehlende Differenzierung. Es braucht eine stufengerechte Formulierung der Anforderungen für die schulische Grundbildung, die Berufsmaturität und die höheren Fachschulen.

Die Organisationen der Arbeitswelt schlagen vor, die betriebliche Erfahrung für die Lehrbefähigung auf Sekundarstufe II auf 12 Monate zu erhöhen. Auch weisen sie darauf hin, dass

ein bedeutender Teil des Lehrpersonals in der beruflichen Grundbildung aus erfahrenen Lehrkräften der Sekundarstufe I bestehe.

Die Gymnasiallehrkräfte finden es unzumutbar, nach der universitären Ausbildung noch zusätzlich 1'800 Stunden berufspädagogische Bildung zu absolvieren.

Die Gesundheitsberufe machen geltend, dass ihre Ausbildungen bereits weitgehend auf Tertiärstufe angesiedelt seien. Es müsste daher generell der jeweils nächsthöhere fachliche Abschluss vorausgesetzt werden.

Wie bereits zu Beginn des Kapitels erwähnt, wurden die vorliegenden Mindestvorschriften auf die Lehrkräfte der Sekundarstufe II beschränkt. Die jeweiligen Anforderungen für die verschiedenen Lehrkräfte mit unterschiedlicher Herkunft werden in separaten Absätzen präzisiert.

#### **Art. 42 Nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie Lehrkräfte für berufskundliche schulische Bildung (wird zu Art. 47)**

(102 Stellungnahmen)

Die Frage der nebenberuflichen Tätigkeit hat sehr viele Stellungnahmen ausgelöst. Viele verlangen eine Reduktion der Lernstunden (wobei sie sich von Präsenzzeiten leiten liessen). Ferner wird ausser dem Begriff „nebenberuflich“ auch der Begriff „berufskundlich“ als unklar kritisiert.

Gross ist die Befürchtung, es liesse sich insgesamt zu wenig qualifiziertes Personal für die berufliche Bildung finden. Der gewerblich-industrielle wie der Gesundheitsbereich machte geltend, dass viele Dozentinnen und Dozenten (Ärzte, Wissenschaftler etc.) in ihrem Fachbereich nebenamtlich unterrichteten und damit eine qualitativ hoch stehende Ausbildung garantierten. Viele dieser Dozentinnen und Dozenten haben nur kleine Lehrpensen.

Dem Problem der kleinen Lehrpensen trägt die Neufassung dadurch Rechnung, dass ein Unterricht von weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden von den Bestimmungen über die Mindestanforderungen ausgenommen ist. Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass die berufspädagogische Ausbildung dem Umfang einer lehrenden Tätigkeit entsprechen soll.

Der Begriff „nebenberuflich“ hatte bereits in der Expertenkommission für diese Mindestvorschriften zu ausgedehnten Diskussionen geführt. Er wurde beibehalten, weil er am besten dem Gemeinten entspricht: Es geht um ausgewiesene Leute ihres Fachs, um Spezialisten, die für die Berufsbildung erschlossen werden sollen. Zur Diskussion standen auch „nebenamtlich“ oder „teilzeitlich“. Diese Begriffe wurden ausgeschlossen, weil es nicht um Lehrpensen, sondern um den Hintergrund einer spezifischen fachlichen Qualifikation geht.

Die Neufassung integriert die gegenüber den hauptberuflichen geringeren Lernstunden der nebenberuflichen Berufsbildungsverantwortlichen in die Bestimmungen über die jeweilige Kategorie der Berufsbildungsverantwortlichen.

#### **Art. 43 Weiterbildung**

(24 Stellungnahmen)

Einige Kantone und Organisationen der Arbeitswelt wollen die Weiterbildung bereits bei den Anforderungen an die einzelnen Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen explizit erwähnt haben.

Die Verordnung verknüpft Weiterbildung als generelle Aufgabe für alle mit der Qualitätsentwicklung. Damit wird die Weiterbildung einer Verantwortlichkeit unterstellt. Dem heutigen allgemein gefassten Obligatorium für Lehrkräfte wurde nur sehr selektiv nachgelebt. Die kla-

re Zuschreibung erlaubt gleichzeitig, Weiterbildung gezielt und abgestimmt auf das konkrete Angebot der beruflichen Bildung anzugehen.

#### **Art. 44 Lernstunden** (*wird zu Art. 42*)

(16 Stellungnahmen)

Vgl. dazu die einleitenden Bemerkungen zu diesem Kapitel 6 (oben S. 17).

### **2. Abschnitt: Expertinnen und Experten für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung**

#### **Art. 45** (*wird zu Art. 50*)

(21 Stellungnahmen)

Die Organisationen der Arbeitswelt betonen, dass die Festlegung der Ansprüche an die Ausbildung von Expertinnen und Experten Sache der betroffenen Organisationen sei. Sie verlangen eine Mitbestimmung bei den Kursangeboten. Die Neufassung wurde in diesem Sinn präzisiert.

### **3. Abschnitt: Berufspädagogische Bildungsinhalte und Abschlüsse**

#### **Art. 46 Inhalte** (*wird zu Art. 48*)

(46 Stellungnahmen)

Der Artikel über die berufspädagogischen Inhalte wird als zu detailliert kritisiert. Solch enge Formulierungen wirkten stark einschränkend und entsprachen nicht dem allgemeinen, offenen Charakter der Verordnung. Wenn keine Streichung erfolge, so sollten wenigstens die Kompetenzen in den Vordergrund gerückt werden. Ferner waren die „allgemeinen Themen“ umstritten. Die Stellungnahmen reichten von Streichen bis Ausweiten.

Es dürfte indessen ausser Zweifel stehen, dass die genannten Inhalte für eine berufspädagogische Tätigkeit bedeutsam sind – unabhängig von der Frage, ob es sich dabei um Qualifikationen oder Kompetenzen handle.

#### **Art. 47 Abschlüsse** (*in Art. 40 integriert*)

(28 Stellungnahmen)

Die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt verlangen eine Anerkennung der Gleichwertigkeiten durch die Kantone (vgl. dazu die einleitenden Bemerkungen zu diesem Kapitel).

Zur Frage der Terminologie sei Folgendes festgehalten: Auf der Tertiärstufe wird durchgehend der Begriff „Diplom“ verwendet, mit Ausnahme der eidgenössischen Fachprüfung, wo der traditionelle Begriff „Fachausweis“ beibehalten wurde.

#### **4. Abschnitt: Verfahren**

##### **Art. 48 Zulassung von Bildungsgängen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner**

(12 Stellungnahmen)

##### **Art. 49 Anerkennung von Studiengängen und Diplomen**

(6 Stellungnahmen)

(*werden zu Art. 51 und 52*)

Die Anerkennung von Lehrdiplomen soll gemäss einigen Kantonen analog zur Regelung im Maturitätsanerkennungsreglement in einer gemeinsamen von Bund und Kantonen getragenen Kommission behandelt werden. In der Berufsbildung sind aber auch noch andere Kreise konstitutiv, geht es doch um eine eidgenössische Angelegenheit mit hohem Bezug zur Wirtschaft und hier speziell um die Integration eines heute vielfältigen Angebots in Industrie, Gewerbe, Handel, Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit, Sozialem und Kunst.

##### **Art. 50 Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen (*gestrichen*)**

(8 Stellungnahmen)

Die Mehrheit will das Wort berufspädagogisch durch pädagogisch ersetzen. Es geht aber gerade um die spezifisch berufspädagogische Seite. Die allgemeine Pädagogik kann in einer beliebigen Pädagogik-Ausbildung erworben werden. Der Artikel wurde gestrichen, weil er bereits durch Artikel 4 abgedeckt ist.

#### **5. Abschnitt: Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche**

##### **Art. 51 Zusammensetzung und Organisation** (56 Stellungnahmen)

##### **Art. 52 Aufgaben** (9 Stellungnahmen)

(*werden zu Art. 53 und 54*)

Eine Mehrheit der Vernehmlassenden spricht sich für eine Aufstockung der Kommission für Bildungsverantwortliche aus (bis zu 14 Mitglieder). Neben Bund, Kantonen, Organisationen der Arbeitswelt und Bildungsinstitutionen sollte noch Einsatz für weitere Interessenkreise geschaffen werden. Auch solle die vorgesehene Zusammensetzung für alle übrigen, nicht nur für die Vertretung der Kantone, klar quantifiziert werden. Umgekehrt finden es einige Kantone übertrieben, für eine solche Aufgabe überhaupt eine Kommission einzusetzen und verlangen die Streichung der Artikel.

Die Neufassung erhöht die Mitgliederzahl auf neun bis elf (anstelle von sieben), verzichtet aber im Interesse der Flexibilität auf weitere Quoren.

#### **Kapitel 7: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung**

##### **Art. 53 Grundsätze** (*wird zu Art. 55*)

(18 Stellungnahmen)

Für das ganze Kapitel 7 wird eine terminologische Anpassung verlangt. Der Entwurf hatte auf die Nennung der Studienberatung verzichtet. Dies wird in der Neufassung korrigiert.

Ebenfalls im Sinne der Vernehmlassung wird Absatz 3 ergänzt durch einen Hinweis auf die „Berücksichtigung der Anforderungen der Arbeitswelt“.

**Art. 54 Mindestanforderungen an Bildungsgänge für Beraterinnen und Berater** (*wird zu Art. 56*)

(27 Stellungnahmen)

Einige Kantone sprechen die Frage der Koordination mit den arbeitsmarktrechtlichen Massnahmen an. Dies steht bereits im Gesetz.

Organisationen der Arbeitswelt verlangen für Hochschulabsolventinnen und -absolventen eine betriebliche Erfahrung von mindestens sechs Monaten. Kreise der Berufsberatung verlangen eine Umformulierung von Absatz 1, der in der bestehenden Form das jetzt erreichte Niveau (Hochschule) für die Beratendenqualifizierung in Frage stelle.

In der ganzen Parlamentsdiskussion ging es bei der Studienberatung um ein Festhalten am Status quo. Dieser wird daher auch hier nur redaktionell angepasst. Was die Bildungsstufe betrifft, so bedeutet die mögliche Anerkennung einer Institution nicht, dass das Hochschulniveau unterboten werde.

**Art. 55 Bildungsinhalte** (*wird zu Art. 57*)

(29 Stellungnahmen)

Wie bei den Mindestanforderungen für die Inhalte der Berufspädagogik (vgl. oben Artikel 46) wird hier die Formulierung von Bildungsinhalten als methodisch überholt bezeichnet. Es sei von Handlungskompetenzen auszugehen, die in einem Kompetenzprofil zusammengefasst werden, z.B. Wissen und Können in Psychodiagnostik, Beratung, Moderation, Realisierungsunterstützung, Darstellung psychologischer Erkenntnisse für Individuen, Gruppen, Institutionen und die Öffentlichkeit, Informations- und Programm-Management, institutionelle Beratung und Netzwerk-Kompetenz, Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Forschung. Einige Organisationen der Arbeitswelt verlangen das Hinzufügen der Kenntnisse über betriebliche Anforderungen und Zusammenhänge.

Die Neufassung hält an der Vernehmllassungsvorlage fest, die sich an der bereits bestehenden Berufsberatungs-Verordnung orientiert.

**Art. 56 Qualifikationsverfahren und Diplome** (*wird zu Art. 58*)

(15 Stellungnahmen)

Organisationen der Arbeitswelt und Universitätsinstitute schlagen vor, dass das Diplom in Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung oder der von den Hochschulen erteilte Titel anerkannt werde. Hier geht es aber nicht um die Anerkennung, sondern um die eidgenössische Titelregelung.

## **8. Kapitel: Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung; Berufsbildungsfonds**

### **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**

**Art. 57 Bemessungsgrundlage für die jährliche Kostenbeteiligung des Bundes**  
(31 Stellungnahmen)

**Art. 58 Erhebung der Kosten der Kantone** (33 Stellungnahmen)

**Art. 59 Bestimmung der Netto-Gesamtkosten und Aufteilung des Bundesanteils**  
(23 Stellungnahmen)

### **2. Abschnitt: Pauschalbeiträge**

**Art. 60 Aufteilung und Bemessung der Pauschalbeiträge**  
(92 Stellungnahmen)

**Art. 61 Ausrichtung der Pauschalbeiträge** (12 Stellungnahmen)  
(werden zu Art. 59 – 62)

Bei den Artikeln über die Finanzierung fällt die verhältnismässig geringe Anzahl der Stellungnahmen auf, mit Ausnahme von Artikel 60. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das neue Finanzierungssystem nicht grundsätzlich bestritten ist. Einzig die auch bereits im Parlament umstrittene Differenzierung der Pauschalbeiträge schlug sich in einer Vielzahl von Stellungnahmen nieder. Je nach Interessenlage wurden unterschiedliche Differenzierungen verlangt. So sollten die Pauschalen namentlich nach folgenden Kriterien aufgeteilt werden:

- ? Brückenangebote
- ? Kostenaufwand für die einzelnen Grundbildungen (bes. nach Schulanteil)
- ? Zusatzangebote der Berufsfachschulen
- ? Land- und Hauswirtschaft
- ? Höhere Fachschulen
- ? Nachholbildung
- ? Weiterbildung

Diese und weitere Kriterien wurden bereits in den vorberatenden Kommissionen des Parlaments diskutiert. Das Hauptproblem bei all diesen Nennungen: entsprechende Statistische Zahlen sind kaum verfügbar oder sehr ungenau. Zudem handelt es sich bei den genannten Bereichen um relativ geringe, ziemlich konstante Anteile bezogen auf die grosse Gesamtheit der Grundbildung. Die Einigungskonferenz vor der Schlussabstimmung zum Gesetz entschied aufgrund eines Vorschlags, der nach vollzeitlich an Schulen vermittelten Angeboten und den übrigen Berufsbildungsangeboten differenzierte. Die Verordnung hält sich an diesen Entscheid.

Weiter wurde verlangt, dass die Verteilung der Pauschale jährlich angepasst werden solle. Dem trägt die Verordnung – im Rahmen der verfügbaren Kredite – mit einem gleitenden Durchschnitt von vier Jahren Rechnung (es wurden neben 4 auch 2 und 3 Jahre gefordert). Was den Zeitpunkt der Auszahlung betrifft, bleibt die Verordnung bei zweimal jährlich. Es ist nicht einzusehen, warum der Bund den ganzen Betrag zinslos bereits im Januar oder spätestens im 2. Quartal an die Kantone auszahlen sollte.

Schliesslich wurde vorgeschlagen, den Passus über die Berücksichtigung der Finanzkraft zu streichen. Dieser ist jedoch nötig, solange die Neuordnung des Finanzausgleichs (NFA) noch keine Rechtskraft hat. Die Bestimmung wird mit Inkrafttreten der NFA in allen rechtlichen Erlassen des Bundes global gestrichen.

### **3. Abschnitt: Übrige Bundesbeiträge**

**Art. 62 Beiträge zur Entwicklung der Berufsbildung** (19 Stellungnahmen)

**Art. 63 Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse**  
(16 Stellungnahmen)

*(werden zu Art. 63 und 64)*

Sowohl im Projektbereich als auch im Bereich der besonderen Leistungen wurde eine Erhöhung des höchstmöglichen Bundesbeitrages von 60 auf 80 Prozent verlangt. Die Neufassung trägt dem Rechnung. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich damit der gesamte zur Verfügung stehende Betrag nicht erhöht, sondern die Zahl der förderbaren Projekte potenziell kleiner wird.

**Art. 64 Beiträge an die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen sowie an Bildungsgänge höherer Fachschulen**  
(54 Stellungnahmen)

*(wird zu Art. 65)*

Die direkten Beiträge an Dritte wurden als systemwidrig kritisiert, weil sie sich am Aufwand ausrichteten. Auch müssten die anerkannten Kosten beschränkt werden, weil sonst kein kostenbewusstes Handeln stattfinde. Zudem fehlten klare Kriterien für die Finanzierung durch den Bund bzw. die Kantone.

Für die Beiträge, die im Übrigen auch an kantonale höhere Fachschulen ausgerichtet werden und die Zahl der Studierenden berücksichtigen sollten, werden statt 25 bis zu 50 Prozent gefordert.

Die Verordnung bleibt bei 25 Prozent für höhere Fachschulen, sofern sie keine Kantonsbeiträge erhalten. Jede andere Regelung läuft darauf hinaus, die kantonalen Schulhoheit zu untergraben, und führt zu einer systemwidrigen Vermischung von Finanzströmen.

### **Art. 65 Verfahren der Beitragsgewährung**

(18 Stellungnahmen)

*(wird zu Art. 66)*

Im Projektbereich solle auf eine Untergrenze verzichtet werden, ab der die Anfragen von der Berufsbildungskommission beurteilt werden sollen. Die Untergrenze blähe die Projektkosten auf. Es dürfte indes, wenn überhaupt, eher das Gegenteil eintreten, weil unterhalb von 300'000 Franken die Projekte nicht dem Kommissionsverfahren unterworfen sind. Die Grenze wurde auf 250'000 Franken heruntergesetzt, um sie der Grenze für öffentliche Ausschreibungen anzugeleichen.

#### **4. Abschnitt: Finanzierung und Aufsicht**

**Art. 66 Zahlungsrahmen und Verpflichtungskredite** (2 Stellungnahmen)

**Art. 67 Aufsicht** (4 Stellungnahmen)

**Art. 68 Kürzung von Bundesbeiträgen** (9 Stellungnahmen)

(werden zu Art. 67)

Die Festlegung der Kredite findet im Rahmen der Beschlüsse zur Förderung von Bildung, Forschung und Technologie (BFT) statt. Deshalb kann der Forderung nicht stattgegeben werden, dass der entsprechende Zahlungsrahmen oder Rahmenkredit anzupassen sei, wenn innerhalb der vom Parlament festgelegten Beitragsperiode eine Ausweitung oder Reduktion der Berufsbildungskosten erfolge.

Ob die allfällige Beitragskürzung in Form von festgelegten Einzeltarifen oder in einem Prozentsatz erfolgen solle, wurde kaum diskutiert. Die Neufassung bringt eine Prozentlösung, weil dies einfacher ist als die zunächst vorgeschlagene Liste.

Nicht festgehalten wurde der Vernehmlassungsvorschlag, ein unverhältnismässiges Abweichen vom Durchschnitt der Kantone als Kürzungsgrund festzuhalten. Eine solche Abweichung könnte ja durchaus erwünscht aufgrund eines besonders effizienten Mitteleinsatz zu stande kommen, wäre also alles andere als eine zu ahndende Pflichtverletzung.

#### **5. Abschnitt: Berufsbildungsfonds**

**Art. 69** (*wird zu Art. 68*)

(47 Stellungnahmen)

Bei den Berufsbildungsfonds teilen sich die Stellungnahmen in zwei Hauptrichtungen: das Verhältnis zu kantonalen Berufsbildungsfonds und inhaltliche Ergänzungen.

Gemäss Gesetz (Artikel 60 Absatz 6 BBG 2002) haben alle anderen Berufsbildungsbeiträge Vorrang vor einem allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds. Auch gibt es keine Wahl zwischen einzelnen Leistungen zugunsten der Berufsbildung auf Kosten einer anderen. Als am ehesten akzeptierte Lösung schlägt die Neufassung eine Abgrenzung gemäss Leistungen vor nach dem Grundsatz, dass kein Betrieb zweimal für das Gleiche zahlen soll. Wenn also z.B. ein Betrieb für eine gleiche Leistung im Kanton zahlt, die auch im Branchenfonds inbegriffen ist, so soll er von seinem Beitrag an den als allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds seiner Branche die Summe abziehen können, die er bereits für die kantone Leistung anteilmässig (bezogen auf den kantonalen Fonds) bezahlt.

Vorschläge für zusätzliche Leistungskriterien für die Branchenfonds widersprechen der Idee der Selbstverwaltung. Von weiteren Definitionsvorschlägen wurde nur derjenige für „Bildungsinstitutionen“ (Art. 60 Abs. 4 Bst. b BBG 2002) aufgenommen. Anderes wie die Bestimmung einer „Branche“ bleibt allgemein gefasst zu unbestimmt und muss im Einzelfall bei der Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit festgelegt werden.

## **9. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **1. Abschnitt: Vollzug**

**Art. 70 Bundesamt** (3 Stellungnahmen)

**Art. 71 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht** (11 Stellungnahmen)

**Art. 72 Entzug von Ausweisen und Titeln** (keine Stellungnahme)

(werden zu Art. 71 – 73)

Wie angeregt wurde Artikel 70 durch Absatz 3 von Artikel 73 ergänzt und in Artikel 71 die Schule im Hinblick auf die kantonale Hoheit weggelassen.

**Art. 73 Gleichwertigkeit** (33 Stellungnahmen)

**Art. 74 Ausgleichsmassnahmen** (14 Stellungnahmen)

(werden zu Art. 69 - 70)

Bei der Anerkennung von Gleichwertigkeiten wurden Bestimmungen zur Antragsberechtigung eingefügt. Eine über das übliche Mass hinausgehende besondere Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt ist in diesem Bereich nicht nötig. Das würde allenfalls die Administration erschweren.

### **2. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

**Art. 75** (keine Stellungnahme)

(wird zu Art. 74)

### **3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen**

**Art. 76 Berufsbildungsabschlüsse nach kantonalem Recht**

(11 Stellungnahmen)

**Art. 77 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner** (19 Stellungnahmen)

**Art. 78 Übrige Berufsbildungsverantwortliche** (45 Stellungnahmen)

(werden zu Art. 75 – 76)

Wie überall bei Zahlen schlagen die Stellungnahmen auch für die Frist unterschiedlichste Zeiten vor, während denen jemand Lernende in der beruflichen Grundbildung betreut haben musste, um keine Qualifikationsnachweise zu erbringen (2, 3, 8, 10 Jahre, „in der Regel“). Die vorgeschlagene Regelung ist die gleiche, wie sie 1980 bei der Übergangsfrist für „Lehrmeisterkurse“ gemäss heutigem Gesetz galt.

Andererseits macht es keinen Sinn, alle Berufsbildungsverantwortlichen nach dem gleichen Vorgehen zu behandeln. Die Situation bei den Lehrkräften ist eine völlig andere: Hier gibt es eidgenössisch anerkannte Diplome von Ausbildungsstätten und eine Kommission, die über allfällige Äquivalenzen entscheidet.

## **Art. 79 Übergang zu Pauschalbeiträgen (22 Stellungnahmen)**

### **Art. 80 Forderungen nach altem Recht (8 Stellungnahmen)**

(werden zu Art. 77)

Der Übergang zu den Pauschalbeiträgen und die altrechtlichen Forderungen haben deswegen so wenige Stellungnahmen hervorgerufen, weil bereits im Sommer eine konsensuelle Lösung zwischen Bund und Kantonen bekannt war. Diese Lösung lässt den Kantonen genügend Zeit, um die erforderlichen Anpassungen mittels neuen interkantonalen Abkommen und bei der kantonsinternen Verteilung der Berufsbildungskredite zu bewerkstelligen. Die Kostentragung insbesondere bei der gesundheitlichen und der sozialen Berufsbildung ist höchst unterschiedlich und war bisher nicht in den Ämtern für Berufsbildung angesiedelt.

Die in der Neufassung formulierte Lösung geht davon aus, dass die Kantone für die Umstellung vier Jahre benötigen. Das neue Finanzierungssystem geht von Beitragsjahren aus, unabhängig von der zeitlichen Bemessungsgrundlage und unabhängig von einzelnen Zweckzuschreibungen im Rahmen der Berufsbildung. Es handelt sich um eine Perspektive, die die Frage nach einem Vorschuss und nach Nachzahlungen auf Bundesebene obsolet macht. Anders präsentiert sich die Lage bei der öffentlichen Hand gegenüber Subventionszusicherungen an Dritte. Hier werden noch Übergangslösungen zu treffen sein. Diese stellen sich unterschiedlich dar, je nachdem ob auch in diesem Bereich zu Pauschalierungen übergegangen wird oder weiterhin auf der Grundlage von Abrechnungen subventioniert wird.

Nicht aufgenommen wurde der Vorschlag, die Rechnungslegung auf Mitte Jahr auszurichten, weil in der Regel überall das Kalenderjahr massgebend ist.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weiterhin nur die heute eingeführte Bundessubventionierung nach den Regeln des Berufsbildungsgesetzes von 1978 ausgerichtet wird. Was die neu in die eidgenössische Berufsbildung zu integrierenden Bereiche sowie die stufenweise Erhöhung des Bundesanteils an der Berufsbildungskosten der öffentlichen Hand betrifft, so werden die zur Verfügung stehenden Mittel von Anfang an auf der Verteilungsgrundlage gemäss Bildungsverhältnissen in der beruflichen Grundbildung ausgerichtet. Die Zweckbestimmung dieser zusätzlichen Bundesmittel ist Sache der Kantone.

Die gesetzlich vorgesehene Aufteilung der pauschal ausgerichteten Subventionen gemäss den Kosten der schulischen Vollzeitangebote einerseits und derjenigen der übrigen Berufsbildungsangebote andererseits ist nur bedingt möglich. Die entsprechenden Kostenanteile sind nicht bekannt. Die heutige Subventionspraxis richtet sich jedoch hauptsächlich am Schulan gebot aus, sodass diesem Aspekt Rechnung getragen wird.

## **Art. 81 Bauvorhaben**

(29 Stellungnahmen)

(wird zu Art. 78)

Der Vernehmllassungsentwurf hatte eine Verrechnung der Bausubventionierung mit den Bundesbeiträgen an die einzelnen Kantone vorgesehen. Dies würde der Tatsache Rechnung tragen, dass die neue, an Vollkosten ausgerichtete Pauschalfinanzierung definitionsgemäss auch Infrastrukturbeträge enthält.

Die Verrechnung wird von den Kantonen abgelehnt. Sie fordern eine weitgehende Abwicklung nach altem Recht. Das Bauwesen hat jedoch sehr lange Durchlaufzeiten von zehn Jahren und mehr. Damit die neu Bauenden nicht allzu lange diejenigen belasten, die bereits gebaut haben, wurde eine Bestimmung eingeführt, der zufolge nach zehn Jahren die Subventionszusage für Bauten verfällt.

Auch mit dieser Lösung ändert sich am Gesamtbetrag der Subventionen nichts. Der absolut zur Verfügung stehende Bundesbeitrag bleibt gleich gross – er wird nur anders auf die Kantone verteilt.

Aus finanzverwaltungstechnischen Gründen wird nicht auf die Forderung eingegangen, einen separaten Fonds für Bauten zu führen.

#### **4. Abschnitt: Inkrafttreten**

##### **Art. 82**

(44 Stellungnahmen)

(*wird zu Art. 79*)

Die Stellungnahmen zum letzten Artikel der Verordnung beziehen sich auf die Frage, ob das neue Berufsbildungsgesetz 2004 oder 2005 in Kraft treten solle. Die überwiegende Mehrzahl der Vernehmlassenden spricht sich – mit oder ohne Bedingungen – für 2004 aus.

Die Bedingungen beziehen sich darauf, dass genügend Zeit für die finanzielle Umstellung verfügbar sein müsse. Es herrscht breiter Konsens, dass mit einer Verschiebung um ein Jahr weniger gewonnen wäre als mit einer Inkraftsetzung, verbunden mit einer genügend langen Übergangsfrist für die technischen Probleme, wie sie unter den Artikeln 79 bis 81 beschrieben wurden.

## 4. Stellung nehmende Kantone, Parteien und Organisationen

### Kantone

Kanton Zürich  
Kanton Bern  
Kanton Luzern  
Kanton Uri  
Kanton Schwyz  
Kanton Obwalden  
Kanton Nidwalden  
Kanton Glarus  
Kanton Zug  
Canton de Fribourg  
Kanton Solothurn  
Kanton Basel-Stadt  
Kanton Basel-Landschaft  
Kanton Schaffhausen  
Kanton Appenzell-Ausserrhoden  
Kanton Appenzell Innerrhoden  
Kanton St. Gallen  
Kanton Graubünden  
Kanton Aargau  
Kanton Thurgau  
Kanton Tessin  
Canton de Vaud  
Canton du Valais  
Canton de Neuchâtel  
Canton de Genève  
Canton du Jura

Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, EDK  
Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz, SDK  
Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren, SODK/CDAS  
Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren, FDK

## **Parteien**

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz, CVP  
 Eidgenössisch-Demokratische Union, EDU  
 Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz, FDP  
 Parti Libéral Suisse, LIBERAL  
 Schweizerische Volkspartei, SVP  
 Sozialdemokratische Partei der Schweiz, SPS

## **Dachverbände**

Schweiz. Bankervereinigung, SwissBanking  
 Schweiz. Gewerbeverband, SGV  
 Schweizerischer Arbeitgeberverband  
 Schweizerischer Gewerkschaftsbund, SGB  
 Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste, vpod  
 TravailSuisse

## **Organisationen**

### **Gewerbe, Industrie und Handel**

Ausbildungsverbund, aprentas, Lernzentren LfW, login  
 Arbeitgeberverband Schweizerische Metall-Union, SMU  
 Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Lebensmitteltechnologen, LMT  
 Association cantonale vaudoise des installateurs-électriciens, ACVIE  
 Autogewerbe-Verband der Schweiz, AGVS  
 Branche öffentliche Verwaltung  
 Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie, swissmem  
 Die Schweizerische Post  
 Europäischer Verband für Aussenwirtschaft und Technologie, EVAT  
 Fachverband Laborberufe, FLB  
 Facility Management Schweiz  
 Fédération romande des maîtres plâtriers-peintres, FRMPP  
 Fédération Romande des Syndicats Patronaux  
 Hotel & Gastro formation  
 Hotel & Gastro Union  
 Ingenieure ETH Agrar, Lebensmittel, Umwelt, SVIAL  
 Kantonaler Gewerbeverband Zürich  
 Kaufmännischer Verband Schweiz, kvschweiz  
 Kunststoffverband Schweiz

KV Branche Handel  
Lieferantenverband Heizungsmaterialien, PROCAL  
Migros-Genossenschafts-Bund  
Reifen-Verband der Schweiz, RVS  
Schweiz. Baumeisterverband, SBV  
Schweiz. Carrosserieverband, VSCI  
Schweiz. Chemikanten- und Cheministen-Verband  
Schweiz. Drogistenverband, SDV  
Schweiz. Gesellschaft für Human Resources Management  
Schweiz. Gesellschaft für Organisation und Management, SGO  
Schweiz. Hotelier-Verband  
Schweiz. Plattenverband, SPV  
Schweiz. Textilfachschule, STF  
Schweiz. Verband der Innendekorateure des Möbelfachhandels und der Sattler, interieursuisse  
Schweiz. Verband für visuelle Kommunikation, VISCOM  
Schweiz. Verband mechanisch-technischer Berufe, Swissmechanic  
Schweiz. Verband technischer Kaderleute, svtk  
Schweizer Tourismus Verband  
Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten  
Schweizerischer Aussenhandels-Kaderverband  
Schweizerischer Bäcker-Konditorenmeister-Verband, SBKV  
Schweizerischer Schuhhändler-Verband, SSV  
Schweizerischer Verband der Techniker TS  
Suisselec  
Swiss Retail Federation  
Swisscom AG  
Textilverband Schweiz  
Thurgauer Gewerbeverband  
Verband der Schweiz. Druckindustrie, VSD  
Verband für Hotellerie und Restauration, Gastrosuisse  
Verband Schweiz. Gärtnermeister  
Verband Schweizer Elektrizitätsunternehmen, VSE  
Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte, coiffuresuisse  
Verband Schweizer Metzgermeister  
Verband Schweizerischer Carrosseriesattler, VSCS  
Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen, VSEI  
Verband Schweizerischer Schokoladenfabrikanten, chocosuisse  
Verband Zentralschweizer Elektro-Installationsfirmen  
Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare, VSA  
Vereinigung Schweizerischer Heizungs- und Klimatechniker, shkt

## **Land- und Forstwirtschaft**

Association de groupements et organisations romands de l'agriculture, AgorA  
 Conférence des directeurs des écoles des métiers de la terre de la nature  
 Hauswirtschaft Schweiz  
 Landwirtschaftliche Beratungszentrale, LBL  
 Schweiz. Schulleitungskonferenz der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Fachschulen  
 Schweizerischer Bauernverband, SBV  
 Schweizerischer Obstverband  
 Schweizerischer Verband für Berufsreiter, SVBR  
 Schweizerischer Verband Katholischer Bäuerinnen, SVKB  
 Stiftung Interkantonale Försterschule  
 Union des paysannes suisses, UPS - SLFV  
 Verband Schweiz. Gemüseproduzenten, VSGP  
 Waldwirtschaft Schweiz

## **Gesundheit**

Dachverband Xund für natürliche Methoden im Gesundheitswesen, dvx  
 Ergotherapeutinnen-Verband Schweiz, EVS  
 FIRST für Ausbildung in Pflege - Therapie - Technik  
 interverband für rettungswesen, ivr  
 Kantonsspital Basel  
 Konferenz der Schweizer Kunsttherapieverbände, KSKV  
 Schule für Berufe im Gesundheitswesen der Stadt Zürich, SGZ  
 Schweiz. Berufs- und Fachverband der Geriatrie-, Rehabilitations- und Langzeitpflege, SBGRL  
 Schweiz. Berufsverband der Krankenschwestern und –pfleger, SBK  
 Schweiz. Berufsverband techn. Operationsassistenten, SBVTOA  
 Schweiz. Fach- und Berufsverband der diplomierten mediz. Laborantinnen und Laboranten, labmed  
 Schweiz. Fachverband Sozial- und Heilpädagogik, integras  
 Schweiz. Verband der Berufs-Masseure, SVBM  
 Schweiz. Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen, SVBG  
 Schweiz. Verband der Orthoptistinnen und Orthoptisten, SVO  
 Schweiz. Verband dipl. ErnährungsberaterInnen, SVDE  
 Schweiz. Vereinigung der Fachleute für medizinisch technische Radiologie, SVMTRA  
 Schweiz. Vereinigung der Pflegeleiterinnen und –leiter, SVPL  
 Schweiz. Vereinigung für Heilpädagogisches Reiten, SV-HPR  
 Schweiz. Zahnärzte-Gesellschaft, SSO  
 Schweiz. Zentralstelle für Heilpädagogik, SZH

Schweizer Verband der Aktivierungstherapeuten, SVAT  
 Schweizerischer Hebammenverband  
 Schweizerischer Physiotherapie Verband, fisio  
 Schweizer Verband der approbierten NaturärztInnen und NaturheilpraktikerInnen, Svanah  
 Schweizerisches Rotes Kreuz, SRK  
 Spitex Verband Schweiz  
 Swiss Dental Hygienists  
 Verband der Bernischen Schulen im Gesundheitswesen, VBSG  
 Verband Dyslexie Schweiz  
 Verband Fuss & Schuh  
 Verband Klassischer HomöopatInnen  
 Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, FMH  
 Vereinigung Cerebral Schweiz, cerebral  
 Vereinigung Personalchefs Schweiz. Krankenhäuser, VPSK  
 Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz, VRS  
 Weiterbildungszentrum für Gesundheitsberufe, WEG  
 Zentralschweizer Spitalkonferenz, ZSK

## **Soziales**

Association Romande des Maîtres Socio-Professionnels  
 Conférence FRAJI-CRDIE, CFC  
 Conférence des directeurs cantonaux des affaires sociales  
 Fédération romande des travailleurs et des travailleuses de l'éducation sociale, FERTES  
 Schweiz. Berufsverband der SozialpädagogInnen, SBVS  
 Schweiz. Berufsverband Soziale Arbeit, SBS  
 Schweiz. Konferenz der Pflegeschulen, SKP  
 Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
 Schweiz. Krippen-Verband, SKV  
 Schweiz. Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich, SPAS  
 Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz, INSOS  
 Verband Heime und Institutionen Schweiz, CURAVIVA

## **Bildung**

AGAB-Vorstand und AGAB-Infopool  
 agogis, Berufliche Bildung im Sozialbereich  
 Arbeitsgemeinschaft der Schulleiter der Massagefachschulen, AGSM  
 Association genevoise des enseignant(e)s des écoles professionnelles, AGEPP

Aviforum  
 Baugewerbliche Berufsschule Kanton Zürich  
 Berufsbildung Schweiz, BCH  
 Berufsbildungsplattform Schweiz  
 Bildungszentrum Wald  
 Bio Suisse  
 Conférence des chefs de service de la formation professionnelle, CRFP  
 Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse Romande et du Tessin  
 Conférence romande et tessinoise des écoles professionnelles commerciales  
 Conferenza della svizzera italiana per la formazione continua degli adulti, cfc  
 Dachverband Schweiz. Lehrerinnen und Lehrer, LCH  
 Direktorenkonferenz der schweiz. Hochschulen für Kunst + Design (DKKD)  
 Faculté des sciences sociales et politiques institut de psychologie  
 Forum Weiterbildung Schweiz  
 Handelsschule Surselva  
 Höhere Fachprüfungen im Ingenieur- und Architekturwesen, HFP  
 Institut für Lehrerbildung und Berufspädagogik, ILeB  
 Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich, HfH  
 Kommission für berufliche Weiterbildung Zürich, KWB  
 Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz  
 Konferenz der Rektorinnen und Rektoren schweiz. Diplommittelschulen, KDMS  
 Konferenz Schweizerischer Handelsschulrektoren, KSHR  
 Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich  
 Rektorenkonferenz Aargauischer Gewerblich-Industrieller Berufsschulen  
 Schule für Haushalt und Lebensgestaltung, SHL  
 SchulleiterInnen-Konferenz der Schweiz. Schulen für Physiotherapie, SLK  
 Schweiz. Berufsbildungämter-Konferenz, SBBK-CSFP  
 Schweiz. Direktorenkonferenz der Technikerschulen TS, SDKTS  
 Schweiz. Direktoren-Konferenz gewerblich-industrieller Berufs- und Fachschulen, SDK  
 Schweiz. Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, KBSB  
 Schweiz. Qualitätsprogramm zur Berufslaufbahn, Gesellschaft CH-Q  
 Schweiz. Verband für allgemein bildenden Unterricht, SVABU  
 Schweiz. Verband für Bildung in der Außenwirtschaft, educonomy  
 Schweiz. Verband für die Weiterbildung, SVEB  
 Schweizer Verband für Berufsberatung, SBV  
 Schweizerische Gesellschaft für angewandte Berufsbildungsforschung, SGAB  
 Schweizerische Konferenz kaufmännischer Berufsschulen, SKKBS  
 Stiftung Umweltbildung Schweiz, SUB  
 Syndicat des enseignants romands, SER

Universität Bern  
Universität Fribourg Departement für Psychologie  
Universität Zürich  
Verband Schweiz. Privatschulen, VSP  
Verein Schweiz. GymnasiallehrerInnen, VSG

## Übrige

Arbeitskreis Tourismus und Entwicklung  
Association suisse pour la reconnaissance de la validation des acquis, valida  
Bildungszentrum WWF  
Conférence Suisse des déléguées à l'égalité entre femmes et hommes  
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse, CSAJ  
Dr. Herbert Plotke, Olten  
Edig. Kommission für Frauenfragen  
Eidg. Ausländerkommission, EKA  
Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit  
Eidg. Sportkommission, ESK  
Eidgenössische Kommission für Jugendfragen  
FachFrauen Umwelt  
Greenpeace  
Martin Mohr und Elisabeth Zillig, Leiter Reform höhere Fachschulen  
Municipalité de Lausanne  
pro natura  
Schweiz. Arbeiterhilfswerk, SAH  
Schweizerischer Handball-Verband, SHV  
Verband öffentlicher Verkehr  
Verkehrs-Club der Schweiz, VCS